jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/11/26 1Ob946/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1952

Norm

1.RStG §1 Abs4
3.RStG §12 Abs2
ZPO §502 Abs4 E

Rechtssatz

Die Anwendbarkeit des § 502 Abs 4 ZPO wird nicht deshalb ausgeschlossen, weil ua nicht gerade ein im MG selbst normierter Kündigungsgrund, sondern ein solcher nach einem anderen Gesetz (RStG) geltend gemacht wurde. Maßgebend ist nur, ob im übrigen die Bestimmungen des MG ganz oder teilweise anzuwenden sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 946/52
  Entscheidungstext OGH 26.11.1952 1 Ob 946/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0042844

Dokumentnummer

JJR_19521126_OGH0002_0010OB00946_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at